



WICHTIG!

- Grundsatzbereich Tarif- und Dienstrecht -

Bitte aufmerksam lesen!

Stand: 02.12.2024

INFORMATIONEN zur Verbeamtung von Lehrkräften im Land Berlin

Am 9. Februar 2023 hat das Abgeordnetenhaus das Artikelgesetz - Gesetz zur Bindung von Lehrkräften an das Land Berlin verabschiedet. Damit tritt auch das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz in Kraft, welches die rechtlichen Grundlagen für die Verbeamtung von Bestandslehrkräften des Landes Berlin schafft. Mit dem Inkrafttreten der rechtlichen Bestimmungen des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes werden temporär bis zum 31. Dezember 2026 Abweichungen oder Ergänzungen zu den bestehenden laufbahn- und beamtenrechtlichen Regelungen getroffen. Soweit das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, sind die aktuellen Bestimmungen des Laufbahn- und Beamtenrechtes anzuwenden.

Das Merkblatt informiert im Einzelnen darüber, welche Rechtsvorschriften nun zur Anwendung kommen und gibt einen Überblick über die wesentlichen Rechte und Pflichten einer Beamtin oder eines Beamten.

Das Merkblatt richtet sich an tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die unbefristet an den allgemeinbildenden und berufsbildenden sowie den zentralverwalteten Schulen des Landes Berlin beschäftigt sind und die zum Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis noch nicht die maßgebliche Altersgrenze überschritten haben und über eine Befähigung für einen Laufbahnzweig nach §§ 8 bis 11 der Bildungslaufbahnverordnung (BLVO) verfügen.

Inhalt

1. Beamtenverhältnis.....	4
1.1 Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis.....	4
1.1.1 Persönliche Eignung	6
1.1.2 Gesundheitliche Eignung.....	6
1.1.3 Fachliche Eignung	6
1.2 Arten des Beamtenverhältnisses.....	8
1.2.1 Beamtenverhältnis auf Probe.....	8
1.2.2 Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.....	8
1.3 Funktionsstellen / Einstellungen in Beförderungsämtel	9
1.3.1 Funktionsstelleninhaber/innen	9
1.3.2 Leitungsfunktionen mit einer Probezeit nach § 97 LBG.....	9
2. Auswirkungen der Verbeamtung	10
2.1 Beendigung oder Ruhen des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses.....	10
2.2 Arbeitszeit	10
2.2.1 Wöchentliche Arbeitszeit.....	10
2.2.2 Teilzeit	10
2.2.3 Erholungsurlaub	12
2.2.4 Beurlaubung	12
2.2.5 Dienstvereinbarungen, Dienstbefreiung und Urlaub aus besonderen Anlässen	12
2.2.6 Freie Unterrichtstage.....	13
2.2.7 Mehrarbeit	13
2.2.8 Nebentätigkeit.....	13
2.3 Besoldung	13
2.3.1 Familienzuschlag	14
2.3.2 Hauptstadtzulage	14
2.3.3 Sonderzahlung	15
2.3.4 Vermögenswirksame Leistungen.....	15
2.4 Krankenversicherung	15
2.5 Versorgung/Gesetzliche Rente/VBL/Private Altersvorsorge („Riester-Rente“).....	17
2.5.1 Versorgung	17
2.5.2 Gesetzliche Rente.....	17

2.5.3 VBL.....	17
2.5.4 Private Altersvorsorge („Riester-Rente“)	18
2.6 Beendigung des Beamtenverhältnisses im Land Berlin.....	18
2.6.1 Entlassung auf eigenen Antrag	18
2.6.2 Eintritt und Versetzung in den Ruhestand	18
2.6.3 Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.....	19
2.7 Forderungsübergang.....	19
2.8 Kindergeld	20
3. Streikverbot	20
4. Ansprechpartner/-innen	20

1. Beamtenverhältnis

Beim Beamtenverhältnis handelt es sich um ein besonderes Dienst- und Treueverhältnis. Das Beamtenverhältnis wird durch Ernennung begründet. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde und widerspruchslöser Entgegennahme. Das Beamtenverhältnis wird mit Wirksamkeit der Ernennung begründet, d.h. frühestens am Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder ggf. ab einem auf der Urkunde definierten späteren Termin. Im Anschluss erfolgt die Vereidigung.

Der Dienstherr ist seiner Beamtin/seinem Beamten gegenüber zu besonderer Fürsorge verpflichtet (§ 45 Beamtenstatusgesetz - BeamStG), u. a. zu einer dem Amt angemessenen Alimentation (Besoldung) und Unterstützung im Krankheitsfall (Beihilfe) sowie zur Gewährung einer angemessenen Pension (Versorgung) im Ruhestand. Die Dienstleistung erfolgt als Lehrkraft an einer Schule im Land Berlin.

1.1 Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis

Für das Beamtenverhältnis müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, deren Prüfung die Personalstelle im Einzelfall vornimmt. In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz besitzt und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzutreten. Mit der Vereidigung versichert der Beamte seine Verfassungstreue.

Außerdem ist, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Dauer der aktiven Dienstzeit und der Dauer des Bezugs von Versorgungsleistungen im Ruhestand, die höchstzulässige Altersgrenze für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis zu beachten.

Mit dem Lehrkräfteverbeamtungsgesetz wurde die Altersgrenze vorübergehend (bis Ende des Jahres 2026) angehoben. Die **Verbeamtung von Bestandslehrkräften des Landes Berlin ist demnach bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres zugelassen. Für Lehrkräfte, die im Laufe des Schuljahres 2022/2023 das 52. Lebensjahr vollenden, ist eine Berufung in das Beamtenverhältnis, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, bis zum 31. Juli 2023 möglich.**

Zu den sonstigen Voraussetzungen gehören die

- persönliche,
- fachliche und
- gesundheitliche Eignung.

und das Vorliegen der Laufbahnbefähigung für einen Laufbahnzweig nach §§ 8 bis 11 der Bildungslaufbahnverordnung (BLVO). Hinsichtlich der Lehrkräfte für untere Klassen, Freundschaftspionierleiter und Erzieher mit Lehrbefähigung wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 1.1.3 verwiesen.

1.1.1 Persönliche Eignung

Die Schulleitung wird um Bestätigung gebeten, dass gegen die Berufung in das Beamtenverhältnis aus ihrer Sicht keine Bedenken bestehen.

Sofern sich in der bestehenden Personalakte als tarifbeschäftigte Lehrkraft Abmahnungsvorgänge befinden, werden diese im Zusammenhang mit der Prüfung der persönlichen Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gesondert bewertet.

1.1.2 Gesundheitliche Eignung

Für die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist die gesundheitliche Eignung zu überprüfen. Deshalb haben die zu verbeamtenden Dienstkräfte sich einer gesundheitlichen Untersuchung durch eine oder einen von der Dienstbehörde bestimmte Ärztin oder bestimmten Arzt zu unterziehen. Diese Untersuchungen werden von der Zentralen Medizinischen Gutachtenstelle (ZMGA) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) oder von einer bzw. einem der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin) angehörigen Ärztin oder Arzt durchgeführt.

Hierbei geht es um eine Prognoseeinschätzung, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass die untersuchte Person vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird oder sie/er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Pensionierung über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird.

Für schwerbehinderte Menschen wird ein kürzerer Prognosezeitraum betrachtet. Nach Beantragung der Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgen zu gegebener Zeit weitere Informationen zusammen mit der Untersuchungsaufforderung durch die Personalstelle.

1.1.3 Fachliche Eignung

Voraussetzung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist die fachliche Eignung. Die Personalstelle fordert diesbezüglich bei der Schulleitung bzw. der Schulaufsicht eine entsprechende Bestätigung ab.

Lehrkräfte können nur ins Beamtenverhältnis übernommen werden, wenn sie über eine Laufbahnbefähigung für einen der Laufbahnzweige nach §§ 8 bis 11 der Bildungslaufbahnverordnung (BLVO) verfügen, d.h. außer dem Studium muss auch der Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen und mit dem Zeugnis über die (Zweite) Staatsprüfung für ein Lehramt nachgewiesen sein.

Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist für Lehrkräfte mit der Befähigung für folgende Laufbahnzweige möglich
(Angabe in Klammern = Besoldungsgruppe des Eingangsamts):

- der Lehrerin und des Lehrers (A 12)
- der Lehrerin und des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern (A 13)
- der Lehrerin und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (A 13)
- Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen (A 13)
- der Studienrätin und des Studienrats (A 13)
- der Studienrätin und des Studienrats an einer Fachschule (A 13)

Gemäß § 10 Lehrkräfteverbeamtungsgesetz – Sonderbestimmung – können auch Lehrkräfte, die unbefristet und ungekündigt im Schuljahr 2022/2023 im öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin tätig waren, deren Tätigkeit und Befähigung einer Verwendung gemäß § 5a der Schullaufbahnverordnung vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240, 1758), die zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, entsprechen würde und die

1. nach einer Fachschulausbildung eine Prüfung als

- a) Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schule (Klassen 1 bis 4) oder
- b) Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 1 bis 4) bestanden haben mit einer Lehrbefähigung für

- a) alle Fächer der Unterstufe oder
- b) die Fächer Deutsch, Mathematik und ein Wahlfach oder

2. a) nach einer Fachschulausbildung eine Prüfung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher bestanden haben mit einer Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und ein Wahlfach und

b) nach einer Ergänzungsausbildung in Fächern der unteren Klassen eine Prüfung bestanden haben und damit die Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen für alle Fächer oder für die Fächer Deutsch, Mathematik und ein Wahlfach besitzen, können nach Maßgabe dieses Gesetzes abweichend von § 41 Absatz 1 Nummer 3 der Bildungslaufbahnverordnung in Ämter der Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11) oder im Beförderungsamt der Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12) verbeamtet werden. Voraussetzung für die Verbeamtung im Beförderungsamt ist die erfolgreiche Teilnahme an einer von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 40 Absatz 3 der Bildungslaufbahnverordnung und eine mindestens sechsjährige Tätigkeit seit dem 1. August 1991 im neuen Schulsystem.

1.2 Arten des Beamtenverhältnisses

1.2.1 Beamtenverhältnis auf Probe

Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre (§ 11 Laufbahngesetz - LfbG). Sie kann durch Anrechnung von Zeiten verkürzt werden. Die Mindestprobezeit beträgt 12 Monate. Für Lehrkräfte gelten zusätzlich die Regelungen des § 12 der Bildungslaufbahnverordnung (BLVO).

Das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz sieht dazu ergänzend vor, dass bei Bestandslehrkräften eine dreijährige Tarifbeschäftigung als Lehrkraft auf die Probezeit angerechnet wird, so dass unmittelbar eine Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgen kann. Hauptberufliche und gleichwertige Zeiten nach Erwerb der Laufbahnbefähigung als tarifbeschäftigte Lehrkraft im Land Berlin können auf die laufbahnrechtliche Probezeit angerechnet werden. Um Benachteiligungen zu verhindern, sieht das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz zudem vor, dass berücksichtigungsfähige Zeiten anteilig auf die Mindestprobezeit angerechnet werden können.

Bestandslehrkräfte, mit berücksichtigungsfähigen Zeiten von weniger als drei Jahren, werden zunächst, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

Eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, sobald die Lehrkraft die Probezeit abgeleistet, sich in ihr bewährt hat und die sonstigen Ernennungsvoraussetzungen vorliegen.

Eine Nichtbewährung hat die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe zur Folge.

1.2.2 Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in der Probezeit bewährt hat und die sonstigen Ernennungsvoraussetzungen vorliegen.

Sofern die Lehrkraft bereits über eine dreijährige hauptberufliche und gleichwertige Tätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung im Land Berlin verfügt und die Bewährung durch die Schulleitung (bzw. Vorgesetzte/Vorgesetzten) festgestellt wird, sieht das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz eine vollumfängliche Anrechnung auf die Probezeit vor. Diese Lehrkräfte können somit, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden.

1.3 Funktionsstellen / Einstellungen in Beförderungsämter

1.3.1 Funktionsstelleninhaber/innen

Nach dem Laufbahngesetz ist eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit nur in einem Einstiegsamt zulässig.

Das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz ermöglicht jedoch nunmehr übergangsweise, dass tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Beförderungsamts beauftragt wurden, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in dem ihrer Funktionsstelle entsprechenden Beförderungsamt berufen werden können.

Voraussetzungen hierfür sind, dass die Eignung für dieses Amt in einer laufbahnrechtlichen Erprobungszeit (sechs Monate) nachgewiesen, die laufbahnrechtliche Probezeit absolviert wurde und die übrigen laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

1.3.2 Leitungsfunktionen mit einer Probezeit nach § 97 LBG

Für Lehrkräfte in der Funktion von Leiterinnen und Leitern von Schulen oder ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertretern gilt gemäß den Bestimmungen des Lehrkräfteverbeamtungsgesetz Folgendes, wenn:

die Probezeit gemäß § 97 LBG bereits absolviert wurde:

Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt der Verbeamtung eine der o.g. Funktionsstellen innehaben und die Probezeit analog § 97 Landesbeamtengesetz (LBG) als angestellte Lehrkraft bereits erfolgreich abgeleistet haben, können in das der Funktion entsprechende Beförderungsamt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn die weiteren laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

die Probezeit gemäß § 97 LBG noch andauert:

Für Lehrkräfte, die sich zum Zeitpunkt der Verbeamtung noch in der Erprobung für eine der o.g. Funktionsstellen befinden, erfolgt die:

- Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Verleihung des Einstiegsamtes **oder** die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Verleihung des jeweils fiktiv erreichten Beförderungsamtes

und zusätzlich

- die Verleihung des wahrgenommenen Funktionsamtes gemäß § 97 LBG im Beamtenverhältnis auf Probe, soweit die weiteren laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen
- Zeiten, der als angestellte Lehrkraft bereits abgeleisteten Probezeit gemäß § 97 LBG, werden angerechnet.

2. Auswirkungen der Verbeamtung

2.1 Beendigung oder Ruhen des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses

Im Rahmen der Verbeamtung bedarf es keiner Kündigung oder eines Auflösungsvertrages. Abweichend von § 13 Abs. 2 LBG wird das privatrechtliche Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn während der laufbahnrechtlichen Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe ruhend gestellt. Es erlischt jedoch mit der Verbeamtung auf Lebenszeit.

Zu beachten ist, dass mit Begründung eines Beamtenverhältnisses die im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis geschlossenen Teilzeitvereinbarungen, andere Sonderregelungen und Nebenabreden (z.B. zur Vorweggewährung der Stufe 5) ebenfalls ruhen bzw. enden. Ab Beginn des Beamtenverhältnisses entfällt die Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Es besteht jedoch weiterhin die Pflicht, eine Krankenversicherung abzuschließen. Jedoch besteht hier das Wahlrecht, sich bei einer privaten Krankenversicherung zu versichern oder freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse zu werden oder ggf. zu bleiben (siehe auch Punkt 2.4).

Keine temporären Sonderbestimmungen trifft das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz in Bezug auf Arbeitszeit, Besoldung, Krankenversicherung, und das Streikverbot von Beamten. Es gelten insoweit dieselben im Folgenden dargestellten Rechtsvorschriften oder Hinweise wie für alle verbeamteten Lehrkräfte des Landes Berlin.

2.2 Arbeitszeit

2.2.1 Wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit ergibt sich aus der Arbeitszeitverordnung (AZVO), der Anlage zu § 1 AZVO und den diesbezüglichen Rechtsverordnungen.

Durch die Übernahme in das Beamtenverhältnis ergibt sich keine Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

2.2.2 Teilzeit

Rechtsgrundlagen für die Bewilligung von Teilzeit sind § 54 und § 54a Landesbeamtengesetz (LBG).

Gemäß § 54 LBG soll einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

§ 54a LBG regelt die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen.

Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann bei Vorliegen einer dieser beiden Voraussetzungen Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Es sind jedoch mindestens 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.

Das entsprechende Formular zur Beantragung von Teilzeit ist im Schulsekretariat erhältlich und ist über den Dienstweg an die Personalstelle zu senden.

Über die Teilzeitbeschäftigung erhält die Lehrkraft einen entsprechenden Bescheid.

Eine im tariflichen Beschäftigungsverhältnis bereits genehmigte Teilzeitbeschäftigung (mit Ausnahme eines Sabbaticals) kann ohne erneuten Antrag bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes fortgesetzt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden.

Sonderform - Sabbatical

Unabhängig vom Ruhen oder vom Enden des Arbeitsverhältnisses aufgrund der Verbeamtung ist die Fortsetzung einer im Arbeitsverhältnis vereinbarten und begonnenen Teilzeitbeschäftigung in der Sonderform eines Sabbaticals im Beamtenverhältnis rechtlich nicht zulässig.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Fortführung des Sabbaticals im tarifbeschäftigten Arbeitsverhältnis bis zu dessen ursprünglich vorgesehenem Ende und anschließender Antragstellung/Verbeamtung (sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind) oder
- Sofern noch keine Freistellung in Anspruch genommen wurde: Beendigung und

Rückabwicklung der Teilzeitbeschäftigung in der Sonderform des Sabbaticals. Das Entgelt für bis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis zu viel geleistete Arbeit wird nachgezahlt.

- Nach der Verbeamtung kann ein neues Sabbatical beantragt werden.

2.2.3 Erholungsurlaub

Gemäß § 7 Erholungsurlaubsverordnung (EUrlVO) gilt der Erholungsurlaub als durch die Schulferien abgegolten. Lehrkräfte können jedoch während der Ferien aus zwingenden dienstlichen Gründen in angemessenem Umfang zu Dienstleistungen herangezogen werden. Sie sind auch an den letzten drei Arbeitstagen vor Ende der Sommerferien zur Dienstleistung in der Schule verpflichtet. Fällt der letzte Arbeitstag auf einen Sonnabend, besteht die Anwesenheitspflicht für Mittwoch, Donnerstag und Freitag.

2.2.4 Beurlaubung

Es bestehen folgende Möglichkeiten einer Beurlaubung

- Beurlaubung ohne Bezüge nach § 55 Abs. 1 LBG zur Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen,
- Beurlaubung ohne Bezüge nach § 55 Abs. 3 LBG (einzelfallbezogene Prüfung und Entscheidung durch den Fachbereich erforderlich),
- Beurlaubung ohne Bezüge nach der Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO), z.B. für den Auslandsschuldienst.

2.2.5 Dienstvereinbarungen, Dienstbefreiung und Urlaub aus besonderen Anlässen

Ergänzend gelten für das Beamtenverhältnis die einschlägigen Verordnungen, Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.

Beamtinnen und Beamten kann, z.B. zur Durchführung einer Heilkur, zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben und zur Durchführung einer fremdsprachlichen Aus- und Fortbildung auf Antrag Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) gewährt werden.

Neben der Sonderurlaubsverordnung finden die Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung - AV SUrlVO) Anwendung.

Hiernach können Beamtinnen und Beamten, deren Dienstbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V überschreiten (dies ist ab BesGr. A 13 meist der Fall) zur Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr Sonderurlaub beantragen. Liegen

die Dienstbezüge unterhalb der Jahresentgeltgrenze können bis zu 10 bzw. bei Alleinerziehenden bis zu 20 Tagen in Anspruch genommen werden.

2.2.6 Freie Unterrichtstage

Der Freitag nach Christi Himmelfahrt ist für verbeamtete Lehrkräfte ein unterrichtsfreier Tag. Der zweite unterrichtsfreie Tag kann individuell in Anspruch genommen werden.

2.2.7 Mehrarbeit

Verbeamtete Lehrkräfte sind zur Mehrarbeit verpflichtet, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Wird die Lehrkraft durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihr innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist eine Dienstbefreiung nicht möglich, gelten die erlassenen Vorschriften über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte.

2.2.8 Nebentätigkeit

Rechtliche Grundlage für die Ausübung einer Nebentätigkeit sind §§ 60-68 LBG i.V.m. der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten (Nebentätigkeitsverordnung - NtVO). Der Umfang der Nebentätigkeit darf ein Fünftel der regelmäßigen Pflichtstunden nicht überschreiten. Das erforderliche Antragsformular ist bei der Schulleitung erhältlich. Die Bewilligung erfolgt über die Schulleitung (§ 69 Absatz 6 Nr. 2 Schulgesetz- SchulG). Die Nebentätigkeit kann versagt werden, wenn durch die Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Lehrkräfte dürfen keine Nebentätigkeiten ausüben, die dem Hauptamt entsprechen.

2.3 Besoldung

Die Besoldung ist gesetzlich geregelt und richtet sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) sowie nach dem eigenen Landesbesoldungsgesetz (LBesG).

Zur Besoldung gehören Dienstbezüge, wie z.B. Grundgehalt, Zulagen, Familienzuschlag (§ 1 Abs. 2 BBesG BE) und sonstige Bezüge, wie z.B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 3 BBesG BE).

Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag, an dem die Ernennung wirksam wird. Die Dienstbezüge werden monatlich im Voraus am letzten Bankarbeitstag des Vormonats gezahlt.

Die Höhe der Besoldung ist abhängig von der Besoldungsgruppe sowie der Zuordnung zur Erfahrungsstufe. Mit Eintritt in das Beamtenverhältnis ist eine erstmalige Stufenfestsetzung erforderlich. Auch hier können, wesentlich eingeschränkter als im Tarifrecht, förderliche Zeiten anerkannt werden. Die individuelle Prüfung erfolgt nach der Verordnung über die Anerkennung förderlicher Zeiten bei der erstmaligen Stufenfestsetzung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des BBesG BE für die Laufbahnfachrichtung Bildung (Anerkennungsverordnung förderliche Zeiten Bildung - FöZBildVO).

Hauptberufliche Tätigkeiten im Tarifbeschäftigungsverhältnis als Lehrkraft beim Land Berlin werden grundsätzlich auf die Erfahrungsstufe angerechnet.

Bezüglich der Besoldung von verbeamteten Lehrkräften im Schuldienst des Landes Berlin steht ein pdf-Dokument unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/einstellungen/lehrkraefte/>.

2.3.1 Familienzuschlag

Die rechtliche Grundlage für die Zahlung des Familienzuschlages bilden die §§ 39 bis 41 BBesG BE. Der Familienzuschlag hebt die familienbezogene Komponente in der Besoldung hervor. Die Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und nach der Stufe, die sich aus den persönlichen Familienverhältnissen ergibt.

Die Festsetzung des Familienzuschlages erfolgt nach Ihrer Verbeamtung. Hierfür erforderliche Unterlagen werden zu gegebener Zeit von Ihnen angefordert.

2.3.2 Hauptstadtzulage

Seit dem 01.11.2020 haben Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage einen Anspruch auf die Hauptstadtzulage (§ 74a BBesG BE). Die Höhe der Hauptstadtzulage ist an eine Erklärung gebunden. Der Zahlbetrag der Hauptstadtzulage beträgt 150,- €, ggf. anteilig zur Arbeitszeit.

In Kombination mit einem VBB-Firmenticket (Berlin AB) setzt sich die Hauptstadtzulage aus einem Zuschuss zum Firmenticket sowie einem Zulagenbetrag (als Differenz zu 150,- €) zusammen. Entscheiden sich Anspruchsberechtigte gegen das Firmenticket bzw. den Zuschuss, werden 150,- € als Zulage gezahlt, ggf. anteilig zur Arbeitszeit.

Sofern Sie bereits die Zulage allein oder in Kombination mit einem Firmenticket erhalten, werden die Daten übernommen. Es ist von Ihnen nichts weiter zu veranlassen.

Wichtiger Hinweis:

Beamtinnen und Beamte können nicht auf die Hauptstadtzulage verzichten!

Sofern Sie im Tarifbeschäftigungsverhältnis eine Verzichtserklärung (Erlassvertrag gemäß § 397 BGB) vereinbart haben, erhalten Sie die volle Hauptstadtzulage (bzw. ggf. anteilig zur Arbeitszeit) nur durch Abgabe einer Erklärung. Hierfür steht ein entsprechender Vordruck zur Verfügung, der bei der Personalstelle angefordert werden kann. Wird keine Erklärung abgegeben, erfolgt lediglich die Zahlung einer Differenz zwischen 150,- € und dem (fiktiven) wirtschaftlichen Gegenwert des Firmentickets (Berlin AB) bei monatlicher Zahlungsweise. Die Differenz beträgt derzeit (Stand Dezember 2020) 94,58 €, hier ggf. auch anteilig zur Arbeitszeit.

2.3.3 Sonderzahlung

Beamtinnen und Beamte erhalten eine Sonderzahlung (sogenanntes Weihnachtsgeld) nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz - SZG) vom 5. November 2003 in der derzeit gültigen Fassung. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten am 1. Dezember in einem Beamtenverhältnis und seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Juli ununterbrochen in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 BBesG BE) stehen oder gestanden haben (§ 2 SZG). Die Höhe der Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 BBesG BE nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist (§ 5 SZG) und beträgt bei Vollbeschäftigung 900,- € für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ab der BesGr. A 10 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SZG). Neben der jährlichen Sonderzahlung wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von 50,- € gewährt (§ 6 SZG).

2.3.4 Vermögenswirksame Leistungen

Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten auf Antrag vermögenswirksame Leistungen. Der Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnanteil beträgt für alle Beschäftigten bei Vollbeschäftigung 6,65 € monatlich. Es besteht die Möglichkeit, Teile der Dienstbezüge vermögenswirksam anzulegen. Nähere Angaben, u.a. zu den möglichen Anlageformen, können Sie dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung in der jeweils geltenden Fassung entnehmen.

Sofern Sie bereits vermögenswirksame Leistungen im Tarifbeschäftigungsverhältnis erhalten, werden die Daten übernommen. Es ergeben sich dann keine Änderungen.

2.4 Krankenversicherung

Mit Berufung in ein Beamtenverhältnis erfolgt die Abmeldung von der Sozialversicherung, d.h. auch von der Krankenversicherung.

Beamtinnen und Beamte unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, jedoch besteht auch für diesen Personenkreis die Pflicht zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer Kranken- und Pflegeversicherung.

Es obliegt daher der Verantwortung der Lehrkraft, rechtzeitig vor Berufung in das Beamtenverhältnis für einen Krankenversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Als Möglichkeiten kommen in Betracht:

- Versicherung bei einer privaten Krankenversicherung,
- freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse.

In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt zur [Tragweite krankensicherungsrechtlicher Grundsatzentscheidungen bei Eintritt in ein Beamtenverhältnis](#) verwiesen.

Zudem erhalten Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben, Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung. Gesetzliche Grundlage ist § 76 LBG in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (Landesbeihilfeverordnung - LBhVO).

Neben der individuellen Beihilfe besteht alternativ die Möglichkeit, eine pauschale Beihilfe zu beantragen. Hierbei sind Form und Fristen für die Beantragung zu beachten. Detaillierte Informationen zu den Beihilfeformen können den [FAQs zur pauschalen Beihilfe](#) sowie der [Orientierungshilfe](#) für neu eingestellte Dienstkräfte zu den kranken- und beihilferechtlichen Möglichkeiten bei Verbeamtung des Landesverwaltungsamtes entnommen werden.

Auskünfte in Beihilfeangelegenheiten erteilt das Landesverwaltungsamt Berlin - VB B -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin, Tel.: 9(0)139-6060, <https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>.

Im Krankheitsfall erhalten Sie nach dem Alimentationsprinzip weiterhin Dienstbezüge.

Sofern Sie während der Dauer des Tarifbeschäftigungsverhältnisses bereits freiwillig gesetzlich krankenversichert waren und einen Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 257 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V) und § 61 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) erhalten haben, entfällt der Beitragszuschuss mit Beendigung des Tarifbeschäftigungsverhältnisses.

2.5 Versorgung/Gesetzliche Rente/VBL/Private Altersvorsorge („Riester-Rente“)

2.5.1 Versorgung

Gemäß § 38 LBG in der derzeit geltenden Fassung bildet das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte. Verbeamtete Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze vollendet hat (31. Juli) in den Ruhestand.

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten wird durch Gesetz geregelt. Die versorgungsrelevante Rechtsgrundlage ist das Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in der derzeit geltenden Fassung. Die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung von Versorgungsbezügen für das Land Berlin erfolgt durch die [Pensionsstelle des Landesverwaltungsamtes Berlin](#) (LVwA Berlin).

2.5.2 Gesetzliche Rente

Die Mindestwartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt fünf Jahre. Sofern diese erfüllt ist, besteht ein Anspruch auf Altersrente. Nach dem Beamtenversorgungsgesetz werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegebenenfalls auf Pensionen angerechnet. Beamtinnen und Beamte, die die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben, können sich ihre Beitragsanteile erstatten lassen.

§ 55 LBeamtVG regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten. Der Bezug von Einkommen, Renten sowie weiteren Versorgungsbezügen kann zu einer [Kürzung der Versorgungsbezüge](#) führen.

2.5.3 VBL

Die VBL hat für Änderungen im Beschäftigungsverhältnis Informationen in einem „VBLspezial 02 für Beschäftigte (Stand, Januar 2022)“ herausgegeben. Die Broschüre kann auf <https://www.vbl.de/de/vblspezial> aufgerufen werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Punkt 1.4 verwiesen. Die nachfolgenden Informationen wurden dieser Broschüre entnommen.

Während der Dauer des Tarifbeschäftigungsverhältnisses im Land Berlin gilt die Pflichtversicherung in der VBLklassik. Durch die Verbeamtung endet diese Versicherungspflicht und es entsteht eine beitragsfreie Versicherung. Sofern zum Zeitpunkt der Verbeamtung die erforderliche Wartezeit in der VBLklassik erreicht wurde, steht hieraus bei Eintritt in den Versicherungsfall eine Betriebsrente zu. Bei Nichterfüllung der Wartezeit kann eine Erstattung des Eigenanteils beantragt werden.

Trotz der Verbeamtung ist eine Fortführung einer freiwilligen Versicherung bei der VBL möglich. Diese muss vor der Beendigung der Pflichtversicherung begründet werden. Ausschlussfristen sind zu beachten.

Hinweise:

Informationen, ob und welche Rentenzahlungen aus der VBLklassik auf die Versorgungsbezüge als Beamtinnen und Beamte angerechnet werden, erhalten Sie beim Landesverwaltungsamt Berlin, Pensionsstelle - PS V -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin. Eine freiwillige Versicherung wird nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

2.5.4 Private Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Beamtinnen und Beamte können eine zusätzliche staatlich geförderte Altersvorsorge aufbauen. Grundlage hierfür ist das Altersvermögensgesetz (AVmG). Die staatliche Förderung besteht aus einer Zulage und ggf. darüber hinaus aus Vergünstigungen bei der Einkommensteuer. Zuständig für die Gewährung ist die Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Weitere Hinweise können dem Informationsblatt [„Zusätzliche private Altersvorsorge - Informationen für Beamtinnen und Beamte \(„Riester-Rente“\)](#) entnommen werden.

Sofern ein privater (förderungsfähiger) Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wurde und die Förderung gewünscht ist, steht ein entsprechender Vordruck zur Einwilligung, Übermittlung und Verwendung der Daten an die ZfA zur Verfügung.

Die erforderlichen Unterlagen können Sie bei der Personalstelle anfordern.

2.6 Beendigung des Beamtenverhältnisses im Land Berlin

2.6.1 Entlassung auf eigenen Antrag

Beamtete Lehrkräfte können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch unter Nennung eines in der Zukunft liegenden Ausscheidetermins, die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit schriftlich beim Dienstherrn beantragen. Der Ausscheidetermin soll so gewählt werden, dass die Beamtin oder der Beamte die Dienstgeschäfte ordentlich beenden kann.

Beamtinnen und Beamte, die sich auf eigenen Antrag entlassen lassen, scheiden ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Dienst zum Land Berlin aus. Sofern keine Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gegeben sind, werden sie für die geleistete Dienstzeit beim zuständigen Versicherungsträger nachversichert (§ 8 Abs. 2 SGB VI). Hierüber wird eine Nachversicherungsbescheinigung ausgestellt.

2.6.2 Eintritt und Versetzung in den Ruhestand

Eintritt in den Ruhestand

Gemäß § 38 LBG in der derzeit geltenden Fassung bildet derzeit das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte. Verbeamtete Lehrkräfte treten

mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze vollendet hat (31. Juli) in den Ruhestand. Die Ruhegehaltszahlung erfolgt von der Pensionsstelle des LVwA Berlin (siehe Pkt. 2.5.1).

Versetzung in den Ruhestand

Beamtinnen und Beamte können (z.B. aufgrund von Dienstunfähigkeit) in den Ruhestand versetzt werden. Hierüber erhält die Beamtin/der Beamte einen entsprechenden Bescheid. Der Ruhestand beginnt nach § 43 LBG mit Ablauf des Monats der Zustellung des Bescheides. Die Ruhegehaltszahlung erfolgt von der Pensionsstelle des LVwA Berlin.

Beamte auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind oder das 63. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 Abs. 3 LBG).

2.6.3 Versetzung zu einem anderen Dienstherrn

Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst eines Bundeslandes tätig sind, können von einem anderen Bundesland im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren oder im Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern übernommen werden, sofern eine Freigabe seitens der Beschäftigungsbehörde erfolgt.

Die Versetzung im Rahmen des Lehrertauschverfahrens ist von der Lehrkraft zu beantragen. Da der Beamtenstatus (als versicherungsfreie Beschäftigung) hierbei aufrechterhalten bleibt, wird die Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben. Hierüber wird eine Aufschubbescheinigung erstellt.

2.7 Forderungsübergang

Sollten Sie während der Dienstausbung oder auf dem Hin- oder Rückweg zum Arbeitsplatz einen gesundheitlichen Schaden erleiden, so geht nach § 79 LBG ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der Ihnen oder im Todesfall Ihren Hinterbliebenen infolge eines Schadens gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dass während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit der Dienstherr zur Weiterzahlung der Besoldungsbezüge bzw. zu einer anderen Leistung verpflichtet ist. Das bedeutet, dass Sie bei einer Schädigung durch andere, die eine Dienstunfähigkeit zur Folge hat und während der die Besoldungsbezüge weitergewährt werden, nicht befugt sind, über den Anspruch in irgendeiner Form zu verfügen. Etwaige Verzichtserklärungen oder ähnliche Vereinbarungen gegenüber dem Schädiger oder dessen Versicherung sind daher rechtsunwirksam.

2.8 Kindergeld

Für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (sowohl Beamte als auch Tarifbeschäftigte) ist noch bis zum 31.05.2023 der Arbeitgeber bzw. Dienstherr - unter der Bezeichnung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Landesfamilienkasse, Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin - für die Zahlung des Kindergeldes zuständig. Die Familienkasse der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist unter der Tel.-Nr. 90227-5349 zu erreichen.

Aufgrund der Familienkassenreform und der damit verbundenen Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes übernimmt die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab dem **01.06.2023** diese Aufgabe. Die laufenden Kindergeldfälle werden elektronisch an die Familienkasse der BA übergeben. Es muss kein neuer Antrag gestellt werden, die Kindergeldfestsetzungen bleiben bestehen, so dass die Familienkasse der BA das Kindergeld ab 01.06.2023 nahtlos in der bisherigen Höhe weiterzahlt.

Im Laufe des Übergabemonats wird die Familienkasse der BA weitere Informationen über die neue Kindergeldnummer, die zuständige regionale Familienkasse sowie die künftigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner den Kindergeldberechtigten mitteilen.

3. Streikverbot

Beamtinnen und Beamte dürfen nicht streiken. Das Streikverbot zählt gemäß Art. 33 Grundgesetz (GG) zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Bei Verstoß gegen das Streikverbot sind Disziplinarverfahren nicht ausgeschlossen.

4. Ansprechpartner/-innen

Fragen zum Antragsverfahren können per E-Mail an die folgende Adresse gerichtet werden: personalstelle-verbeamtung@senbjf.berlin.de.

Weiterführende Informationen werden auf der Internetseite [„Wir verbeamten“](#) fortlaufend aktualisiert.